

BVI¹-Position zur BaFin-Konsultation einer Allgemeinverfügung bezüglich der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31. Dezember 2022
GZ: WA 4-K 5321-2023/0001

Die BaFin hat einen [Entwurf](#) einer Allgemeinverfügung veröffentlicht, mit der sie die Anzeigen von Höchstverdienern, also natürliche Personen mit jährlich mindestens 1 Mio. EUR Gesamtvergütung, gegenüber der Deutschen Bundesbank regelt. Wertpapierinstitute sollen diese erstmals für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 unter Verwendung bestimmter Anzeigenformulare anzeigen. Betroffen sind ausschließlich mittlere und große Wertpapierinstitute. In einer Wertpapierinstitutsgruppe hat das EU-Mutterwertpapierinstitut, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft die Anzeigen für alle der aufsichtlichen Konsolidierung unterliegenden Unternehmen der Gruppe auf zusammengefasster Basis einzureichen. Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis nach Art. 7 IFR oder Art. 13 CRR angehören, müssen daher nicht selbst anzeigen. Wir begrenzen unsere Anmerkungen auf die im BVI vertretenen mittleren Wertpapierinstitute wie folgt:

▪ **Anzeigenformat**

Wir begrüßen, dass die mittleren Wertpapierinstitute für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 ausnahmsweise die Anzeige noch über eine Excel-Datei elektronisch abgeben dürfen. Das gibt den Gesellschaften angemessene Zeit, die künftigen elektronischen Anzeigen im XBRL-Format noch intern zu programmieren.

Der Konsultationsentwurf enthält jedoch nur eine Lesefunktion der entsprechenden Formulare. Wir bitten daher, diese zügig als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen, damit die Daten in den Wertpapierinstituten auf Basis dieser Formulare in den betroffenen Einheiten anhand von programmierten Prozessen gesammelt und fristgemäß zum Abgabetermin 31. August 2023 bei der Bundesbank eingereicht werden können. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um höchst vertrauliche Daten handelt, die nur bestimmten Personen in den Gesellschaften bekannt sind, die typischerweise nicht an die Schnittstellen zur Abgabe von Meldungen an die BaFin/Bundesbank angebunden sind. Das Verfahren sollte daher so gestaltet werden, dass die erforderlichen Formulare so schnell wie möglich in einem programmierbaren Format zur Verfügung stehen.

▪ **Anzeigeninhalt**

Die im BVI betroffenen mittleren Wertpapierinstitute sollen die Formulare R04.01.a, R04.01.b und R04.01.c nach den Vorgaben der BaFin unter Abschnitt II des Entwurfs der Allgemeinverfügung nutzen.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Nach Art. 34 Abs. 4 IFD sollen Wertpapierinstitute den zuständigen Behörden Informationen darüber liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR – beziehen, einschließlich Angaben zu deren Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und den wesentlichen Gehaltsbestandteilen sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen.

Gemessen an diesen eher generischen Anforderungen ist der in den Formularen enthaltene Detaillierungsgrad sehr hoch. Uns ist bewusst, dass die EBA in ihren verschiedenen Leitlinien dazu bereits Vorgaben aufgenommen hat, die sich im Wesentlichen an den für Banken geltenden entsprechenden Anzeigepflichten orientieren. Dennoch sollte auf nationaler Ebene berücksichtigt werden, ob aufgrund der Mitarbeiter- und Vergütungsstruktur der mittleren Wertpapierinstitute dieser Detaillierungsgrad tatsächlich geboten ist.

Dies gilt insbesondere für die separate Anzeige der Gesamtbeträge fixer und variabler Vergütungen von Einkommensmillionären, die **keine Risikoträger** sind. Nach Art. 30 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) gelten die Vergütungsregeln nur für Geschäftsleiter und bestimmte Mitarbeiterkategorien, die als Risikoträger (einschließlich Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter mit vergleichbarer Gesamtvergütung) eingestuft werden. Auch die entsprechenden Veröffentlichungspflichten in Art. 51 Unterabsatz 1c) der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) beziehen sich ausschließlich auf Geschäftsleiter und Geschäftsleitung und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben. Die Erweiterung von anzeigepflichtigen Angaben auch auf Nichtrisikoträger, für die die besonderen Vergütungsvorgaben der IFD von vorneherein nicht gelten, ist daher zu weitgehend.

Darüber hinaus sehen wir die Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Einkommensmillionären bzw. einem anderen Geschlecht als männlich oder weiblich kritisch. Ausweislich der EBA-Leitlinien ([EBA/GL/2022/07](#), vgl. Rn. 12) sollen die Daten zum **geschlechtsspezifischen Lohngefälle** von der ersten Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2022 ausdrücklich ausgenommen werden. Ein erster Vergleich bezüglich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles soll vielmehr erst das Geschäftsjahr 2023 betreffen. Wir bitten daher, die in den Formularen enthaltenen Angaben zu diesen geschlechterspezifischen Angaben zu streichen bzw. in der Allgemeinverfügung darauf hinzuweisen, dass diese Angaben für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 nicht erforderlich sind.

▪ **Allgemeinverfügung vs. WpIG-AnzV**

Wir regen an, die noch immer ausstehende Anzeigenverordnung unter dem WpIG möglichst zügig zu verabschieden und dort auch die in dem Entwurf der Allgemeinverfügung verankerten Meldepflichten zu den Vergütungsanzeigen grundsätzlich zu überführen. Das Gesamtregelwerk für Wertpapierinstitute ist bereits sehr komplex und sollte nicht noch durch weitere separate Verlautbarungen der BaFin überfrachtet werden.
